

Finanzordnung

des SV Rhenania 05 Würselen e.V. vom 25.03.2013

Die Mitgliederversammlung des SV Rhenania 05 Würselen e.V. hat in ihrer Versammlung am 22.03.2013 folgende Finanzordnung beschlossen:

§ 1 - Grundsätze

1. Der SV Rhenania 05 Würselen e.V. ermöglicht durch einen niedrigen Beitrag einer großen Anzahl Bürgern die gemeinschaftliche Ausübung des Fußballsports im Verein. Daher wird nur der Beitrag erhoben, der zur ordentlichen und satzungsgemäßen Durchführung des Fußballsports notwendig ist.

§ 2 - Sparsamkeit

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
2. Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist.

§ 3 - Rücklagen

1. Zur Finanzierung langfristiger Maßnahmen, z. B. Erwerb von Grund und Boden, Bau von Sportstätten, kann der Verein Rücklagen bilden. Den Beschluss trifft die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Bildung kurz- und mittelfristiger Rücklagen wird durch den Erweiterten Vorstand beschlossen.
3. Die Abteilungen haben die Bildung eigener Rücklagen dem Erweiterten Vorstand anzuzeigen. Bei der Rücklagenbildung sind die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 4 - Verschuldung

1. Eine Verschuldung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Überbrückung einer zeitlich eng begrenzten Finanzlücke zur Deckung der laufenden Geschäfte nach Beschluss durch den Erweiterten Vorstand und
 - b) zur Erfüllung größerer Investitionen und Baumaßnahmen nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Höhe der Verschuldung darf das 1,5fache des Haushaltsplanes nicht übersteigen.
3. Zur Erhaltung der Liquidität kann, die Zustimmung der Kontoführenden Bank vorausgesetzt, nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ein Überziehungskredit in Anspruch genommen werden. Dieser darf unter Einbeziehung der zu erwartenden und bereits berechneten Zinsen den Betrag von 2.000 € nicht übersteigen. Der Kredit ist innerhalb des nächsten Geschäftsjahres auszugleichen. Ist absehbar, dass

dies nicht möglich sein wird, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

§ 5 - Haushaltsplan

1. Jährlich ist bis zum 31.12. ein Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr aufzustellen und nach Beratung im Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstand der Mitgliederversammlung im I. Quartal zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis zur Beschlussfassung können im Rahmen der Ansätze des vergangenen Jahres Ausgaben geleistet werden.
2. Dieser Haushaltsplan bildet die Grundlage für das Finanzwesen des Vereins.

§ 6 - Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
2. Über jede Ein- und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
3. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Von Mitgliedern gegen den Hauptverein erstellte Belege sind vom Ersten Geschäftsführer zu bestätigen.
4. Der Zahlungsverkehr kann auch mit Hilfe elektronischer Medien vorgenommen werden.
5. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege anzugeben.

§ 7 - Rechtsverbindlichkeiten

1. Der Vorstand darf Entscheidungen, die dem Verein Kosten verursachen können, nur treffen, wenn die Deckung der Kosten im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes durch Vereinseinnahmen, Vereinsvermögen oder durch sonstige Zuwendungen gesichert ist. Entscheidungen, die für den Verein Zahlungsverpflichtungen zur Folge haben können, bedürfen der Zustimmung zweier Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB.
2. Die Abteilungen und die Vereinsjugendleitung regeln ihre Rechtsverbindlichkeiten selbst, soweit sie nicht über Abteilungsbelange und den eigenen Etat hinausgehen.

§ 8 - Zahlungsanweisungen

1. Alle Kassenanweisungen sind von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Ausgaben, die den Betrag von 250 € übersteigen, müssen zuvor vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden, falls sie nicht aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen beruhen.
2. Die Abteilungen und die Vereinsjugendleitung regeln ihre Zeichnungsbefugnis der Abteilungskonten in eigener Zuständigkeit

§ 9 - Lastschriftverfahren

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein ausschließlich im Lastschriftverfahren erhoben.
2. Historisch bedingt (z.B. bisherige Barzahler) können Ausnahmen durch Geschäftsführenden Vorstand gewährt werden. Sollte der Verwaltungsaufwand für diese Beitragszahler zu hoch werden, kann eine Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr erhoben werden.

§ 10 - Einzug

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein am Anfang des festgelegten Zeitraumes gemäß Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes eingezogen. Die Beiträge sind auf einmal fällig.
2. Bei Neueintritten innerhalb des laufenden Jahres wird der Beitrag vom Monat des Beitritts an oder von dem in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt an fällig.

§ 11 - Kosten

1. Die Kontoführungsgebühren der Vereinskontoen werden vom Verein, die der Abteilungskontoen von den Abteilungen getragen.
2. Für Lastschriften, die auf Grund fehlerhafter oder überholter Angaben des jeweiligen Mitgliedes bzw. mangelnder Deckung zurückgegeben werden, werden die dadurch entstehenden Bankgebühren dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 12 - Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten festgesetzt. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus Anlage 1 dieser Finanzordnung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.
3. Erteilt ein Mitglied für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages keine Einzugsermächtigung, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen, und zwar bis zur Höhe von 15,00 €.
4. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, die entstehenden Mahn- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.
5. Der rückständige Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die

Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge anzurechnen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandenen Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Dies gilt insbesondere bei
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes
 - b) Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD)
 - c) hohes Alter oder Gebrechlichkeit
 - d) anderen finanziellen Engpässen.
7. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und möglicherweise Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
8. Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Erweiterten Vorstands.

§ 13 - Befreiung

Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder.

§ 14 - Buchhaltung

Die Buchhaltung gliedert sich in die vier Hauptrubriken

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

§ 15 - Haushaltsführung

1. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben dürfen prinzipiell nicht höher sein wie die Einnahmen. Der Verein arbeitet nicht in erster Linie für einen Überschuss.
2. Die Rücklagen des Vereins sollten mindestens 5% der durchschnittlichen Ausgaben betragen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden.
3. Die Verwendung von Rücklagen kann erforderlich sein, wenn z.B.
 - a) Investitionen zu tätigen sind,
 - b) außergewöhnliche Zahlungen zu entrichten sind,
 - c) besondere Geräte angeschafft werden.
4. Das Vermögen und nicht sofort benötigte Gelder sind zinsbringend anzulegen. Spekulationen sind ausgeschlossen.

§ 16 - Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er ist den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes auszuhändigen.
2. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
3. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Erste Kassierer dem Geschäftsführenden Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgt ein Bericht an den Erweiterten Vorstand und die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Delegiertenversammlung.

§ 17 - Erster Kassierer

1. Der Erste Kassierer verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Er erstellt einen Kontenplan, aus dem alle Vorgänge ersichtlich sind.
2. Der Erste Kassierer hat sämtliche Kassengeschäfte und Vermögensangelegenheiten des Vereins selbständig zu erledigen. Zahlungen werden vom Ersten Kassierer nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind.
3. Er führt eine Barkasse, deren Bestand nicht die für die üblichen Bargeschäfte hinausgehenden Erfordernisse übersteigen soll.
4. Er hat zum Ende des Geschäftsjahres alle Kassenunterlagen abzuschließen und den Jahresabschluss mit allen Unterlagen den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.
5. Der Erste Kassierer nimmt selbständig die Termine für z. B. Steuererklärungen und Zuschussanträgen o. ä. wahr. Er kann dazu den Abteilungen und der Vereinsjugendleitung entsprechende Termine für die Vorlage von Unterlagen oder Erklärungen setzen.
6. Der Erste Kassierer ist zur Unterschrift für die Erfüllung seiner Aufgaben selbständig berechtigt.

§ 18 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend der Satzung die Kassenprüfer.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung und Rechnungslage des Vereins auf ihre Vollständigkeit und Ordnung. Anzahl und Termine der Prüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten. Sie prüfen Soll und Haben aller Konten und der Barbestände. In die Überprüfung sind einzubeziehen:
 - a) alle Buchhaltungsunterlagen,
 - b) alle Belege,
 - c) alle Kontoauszüge, Sparbücher, Anlagenauszüge und andere Bankbelege,
 - d) die Barkasse im Kassenbuch.
3. Die geprüften Unterlagen werden von den Prüfern mit Namen und Datum versehen und abgezeichnet.
4. Mängel sind dem Ersten Kassierer sofort mitzuteilen.

5. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichts zur Klärung von Einzelfragen Auskünfte beim Ersten Kassierer einzuholen.
6. Die Kassenprüfung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführen, so dass das Ergebnis der Prüfung dem Geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt und von diesem genehmigt und dem Erweiterten Vorstand zur Kenntnis gegeben werden kann.
7. Wird der Prüfbericht nicht genehmigt, ist Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, die Unklarheiten zu beseitigen. Wird dies nicht bis zur Mitgliederversammlung erreicht, so weisen die Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung auf diesen Umstand hin.
8. Der Prüfbericht kann vor der Mitgliederversammlung mündlich abgegeben werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
9. Der Prüfbericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Namen der Kassenprüfer,
 - b) Ort und Zeit der Prüfung,
 - c) Prüfungszeitraum,
 - d) geprüfte Unterlagen,
 - e) Umfang der Prüfung,
 - f) Wertung der Kassenführung,
 - g) Mängel oder keine Mängel.
10. Die Kassenprüfer können bei einfachen Mängeln eine sofortige Erklärung des Geschäftsführenden Vorstands verlangen. Ist die Erklärung ausreichend, so beantragen sie die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands. Sonst können sie die Entlastung einem Beschluss der Mitgliederversammlung anheimstellen.
11. Lehnen die Kassenprüfer einen Antrag auf Entlastung ab, weil sie schwerwiegende Mängel in der Kassenführung zu erkennen glauben, so kann der Versammlungsleiter die Mängel als Tagesordnungspunkt sofort behandeln lassen. Die Versammlung kann auf Antrag des Leiters die Entlastung beschließen.
12. Werden keine Mängel festgestellt, so beantragen sie sogleich die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands.

§ 19 - Abteilungs- und Jugendleitungskassierer

1. Die Abteilungskassierer und der Kassierer der Jugendabteilung haben dem Ersten Kassierer des Vereins zeitgerecht zum Jahresabschluss oder zu von ihm gesetzten Terminen die erforderlichen Kassenunterlagen und Erklärungen verantwortlich unterzeichnet vorzulegen.
2. Entstehende Kosten für Zeitversäumnisse durch eine Abteilung werden dieser belastet. Wird auf Grund fehlerhafter oder fehlender Angaben ein Zuschuss oder ähnliches ganz oder teilweise nicht gewährt, hat die Abteilung oder z. B. deren Übungsleiter, keinen Anspruch auf Ausgleich durch den Verein.

§ 20 - Unterkonten

Die Abteilungen und die Jugendabteilung führen für ihre Belange eigenverantwortlich Abteilungskonten. Private Konten sind unzulässig.

§ 21 - Unteretat

1. Die Abteilungen und die Vereinsjugendleitung verwenden ihre Finanzmittel entsprechend der Satzung und der dadurch ergangenen Ordnungen, der Abteilungsordnung bzw. der Jugendordnung.
2. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Von Mitgliedern gegen die Abteilung erstellte Belege sind vom Abteilungsleiter oder vom Abteilungskassier zu bestätigen.

§ 22 - Vermögen

Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen. Durch eine Abteilung erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich auch dieser zur Verfügung, sind aber der Vorstandschaft zu melden. Gleiches gilt für die Vereinsjugend.

§ 23 - Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV Rhenania 05 Würselen e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 24 - Kostenerstattung

Den Mitarbeitern des Vereins sind entsprechende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstands zu erstatten.

§ 25- Mittelverwendung

Die Mittel des SV Rhenania 05 Würselen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine artfremden Zuwendungen aus Mitteln des SV Rhenania 05 Würselen e.V..

§ 26 - Spenden

1. Geldspenden, für die eine steuerlich anerkannte Spendenquittung ausgestellt werden soll, sind an den Verein zu richten. Der Erste Kassierer vereinnahmt das Geld, führt darüber eine Spendenliste und stellt die Spendenquittung aus. Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf das Konto 111736014 bei Volks- und Raiffeisenbank Würselen (BLZ 391 629 80). Soll

die Spende zweckgebunden sein, ist dies im Verwendungszweck der Überweisung anzugeben.

2. Sachspenden sind zusammen mit dem amtlichen Formblatt zu richten. Wird die Sachspende für z.B. eine Tombola überlassen, kann hierfür keine Spendenquittung ausgestellt werden.

§ 27 - Weitere Entscheidungen

In allen Finanzangelegenheiten, die nicht in der Satzung oder dieser Finanzordnung geregelt sind, legt der Geschäftsführende Vorstand fest, wer die endgültige Entscheidung trifft.

§ 28 - Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sofern Regelungen dieser Finanzordnung den Bestimmungen der Vereinssatzung widersprechen, gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

Ausgefertigt:
Würselen, den 25.03.2013

Peter-Josef Krahen
Protokollführer

Hans Franzen
Versammlungsleiter

Beitragsstaffel

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

| | |
|--------------------------|----------|
| Jugendliche bis 18 Jahre | 60,00 € |
| aktive Mitglieder | 60,00 € |
| inaktive Mitglieder | 96,00 € |
| Ehepaare | 144,00 € |

Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind beitragsfrei.

Sozialstaffel

Für das zweite Kind beträgt der Beitrag 50 v.H. Das dritte Kind ist beitragsfrei.

Befreiung und Erlass

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin, rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandenen Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen.